



FAQ-Liste Billigkeitsleistung „Kita-Helfer*innen“

für Förderzeitraum 01.01.2022 – 31.07.2022

(Stand: 16.02.2022)

Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Billigkeitsleistungen anerkannt und entsprechend abgerechnet werden? Können Kräfte, die nicht beim Träger selbst, sondern bei einer Personalserviceagentur oder einem anderen Dritten angestellt sind und in der Kita eingesetzt werden, abgerechnet werden?

Die Billigkeitsleistung kann für Personalausgaben gewährt werden. Personalkosten können abgerechnet werden für neu eingesetzte Hilfskräfte die direkt beim Träger angestellt sind/werden. Die Kräfte, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kita eingesetzt werden, können nicht abgerechnet werden.

Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?

Nein. Personalausgaben für pädagogisches Personal sind aus den Billigkeitsleistungen nicht förderfähig.

Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehören sie zum pädagogischen Personal?

Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal.

Schließt eine pädagogische Vorbildung die Einstellung als Alltagshelferin oder -helfer aus?

Auch pädagogisch ausgebildetes Personal, welches zurzeit nicht aktiv arbeitet oder über einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet hat, sollte – ggf. mit entsprechender Wiedereinarbeitung - vorrangig im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

Zählen Sozialversicherungsausgaben zu den Personalkosten?

Ja. Zu den Personalkosten zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Personalausgaben.

Können Alltagshelfer*innen als Minijobberinnen und Minijobber angestellt werden?

Ja.

Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Alltagshelfer*in eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal.

Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Alltagshelfer*in eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Alltagshelfer*innen einzugruppieren sind?

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?

Nein. Die Billigkeitsleistungen werden in einer Höhe von bis zu 13.200 € je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Billigkeitsleistung beantragt werden?

Billigkeitsleistungen können unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Leistungen nicht doppelt abgerechnet werden dürfen und es sich nicht um Ersatz für bestehende Leistungen handelt.

Können die eingestellten Alltagshelfer*innen auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?

Nein. Die über die Billigkeitsleistung finanzierten Alltagshelfer*innen sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

Ist die Beschäftigung einer Neueinstellung über den 31.07.2022 förderschädlich?

Nein. Relevant ist, dass die Personalausgaben in der Zeit ab 01.01. bis 31.07.2022 entstehen.

Ist für die Höhe der Billigkeitsleistung die Gruppenzahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

Werden alle Anträge bewilligt wird, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?

Ja. *Jede Einrichtung* erhält auf Antrag die Billigkeitsleistung, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind und der Antrag über das Jugendamt beim zuständigen Landesjugendamt bis zum Ende des Förderprogramms eingereicht wurde.

Kann die volle Billigkeitsleistung gewährt werden, wenn eine Person z.B. zum 01.02. eingestellt wird und für die Monate Februar bis Juli entsprechende Personalausgaben entstehen, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt?

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, die volle Billigkeitsleistung zu erhalten, sofern förderfähige Ausgaben in entsprechender Höhe entstehen.

Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?

Nein. Nach den Fördergrundsätzen können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein.

In der Stadt gibt es viele städtische Kitas und die Stadtverwaltung darf als ehemalige Haushaltssicherungskommune aufgrund von internen Vorschriften einen zusätzlichen Arbeitsvertrag erst schließen bzw. aufstocken, wenn ein positiver Bescheid über die Billigkeitsleistung vorliegt. Könnte sowohl der Antrag als auch der Bescheid zweigeteilt werden, um möglichst schnell einen Bescheid erhalten zu können? Wann ist mit den ersten Bewilligungen zu rechnen? (Wenn diese nicht zügig kommen, ist der Zeitraum, für den eine Kraft dann eingestellt werden könnte, zu kurz.)

Wenn viele Anträge von Kindertageseinrichtungen vorliegen, kann das Jugendamt für diese einen Antrag stellen. Wie im Rundschreiben dargestellt, ist es möglich, später noch einen ergänzenden Antrag für weitere Kindertageseinrichtungen zu stellen.

Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Ja.

Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?

Ja.

Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) in Anspruch genommen werden?

Nach den Fördergrundsätzen können diese Billigkeitsleistungen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden.

Sind die Alltagshelfer*innen den Landesjugendämtern über KiBiz zu melden?

Ja. Sie sind als „weiteres Personal“ mit der Schlüsselnummer 450 über das Personalmodul in KiBiz.web den Landesjugendämtern zur Erfassung in den Personalbögen zu melden.

Sind Hygiene- und Desinfektionsmittel auch 2022 aus den Billigkeitsleistungen förderfähig?

Nein. Vereinbarungsgemäß sind aus den Mitteln ab 2022 die Personalkosten der zuvor bereits tätigen Alltagshelfer*innen sowie von neuen, zusätzlichen Kräften förderfähig.

Im Herbst 2020 haben wir eine Alltagshelferin eingestellt, die seitdem in unserer Einrichtung tätig ist. Sind die im Jahr 2022 für diese Person entstehenden Personalkosten aus dem aktuellen Programm förderfähig?

Ja. Zuschussfähig aus dem aktuellen Programm 2022 sind ebenso Personalkosten ab dem 01.01.2022 aus Verträgen, die auf Grundlage des Zuschussprogramms 2020/2021 für zusätzliche und neu eingestellte Hilfskräfte abgeschlossen wurden.

Sind auch Personalkosten förderfähig z.B. für eine Reinigungskraft, die schon in der Einrichtung tätig ist und nun aktuell bereit ist, mit zusätzlichen Stunden zu helfen?

Nein. Stundenaufstockungen von vorhandenem Personal sind aus diesem Programm nicht förderfähig. Solche Personalkosten können – wie bisher auch – zum Beispiel aus dem KiBiz-Budget der Einrichtung finanziert werden.

Der Träger hat im Rahmen der bisherigen Landesförderung eine Kraft als Alltagshelfer*in eingestellt, die nach vorläufiger Beendigung der Förderung als Küchenkraft weiterbeschäftigt wurde.

a) Ist in diesem Fall eine Weiterbeschäftigung und Förderung als Alltagshelferkraft ab Januar möglich?

b) Besteht in diesem Fall die Möglichkeit einer geförderten Stundenaufstockung als Alltagshelferkraft für den Zeitraum von Januar bis Juli 2022?

Die Kraft wurde auf der Grundlage des bisherigen Förderprogramms neu eingestellt und weiterbeschäftigt. Somit sind sowohl a) als auch b) förderfähig.

Eine Kraft zur Unterstützung wurde bereits im September 2021 neu und ohne Landesförderung eingestellt, da der Träger eine entsprechende Unterstützung im Sinne der Alltagshelferkraft benötigte. Ist hier eine Förderung im Rahmen des Programms möglich?

Da kein Bezug zu den Förderprogrammen 2020/2021 besteht, kann diese Kraft nicht aus den Mitteln des Förderprogramms 2022 finanziert werden.

Können die Alltagshelfer*innen, die im Kindergartenjahr 2020 / 2021 bereits in den Kindertageseinrichtungen tätig waren, erneut eingestellt werden?

Unabhängig davon, ob Sie im letztem Kindergartenjahr neu eingestellt oder Stunden aufgestockt haben?

Wenn diesen Kräften zum 31.07.2021 gekündigt wurde und sie nicht mehr in der Kindertageseinrichtung tätig waren, könnten diese Kräfte wieder neu eingestellt werden.

Ist die Beschäftigung von bereits geringfügig Beschäftigten eines Kirchengemeindeverbandes in einer Kindertageseinrichtung möglich, wenn diese *bislang nicht* in den Kindertageseinrichtungen *eingesetzt* sind?

(Eine geringfügig beschäftigte Kraft, die als Hausmeisterin eines der Pfarrheime betreut, soll nun zusätzlich als Alltagshelferkraft in einer der Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.)

Da diese Kraft bisher nicht in der Kindertageseinrichtung eingesetzt war, wäre hier eine Förderung der Tätigkeit als Alltagshelferkraft in der Kindertageseinrichtung möglich. Voraussetzung wäre eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag, der genau diese Tätigkeit mit dem Einsatzort „Kindertageseinrichtung“ beinhaltet.

Warum werden nur neue Alltagshelfer*innen und aus der bisherigen Förderung übernommene Alltagshelfer*innen gefördert?

Der Fokus des Programms liegt insbesondere auf der Personalgewinnung.

Beschluss des Haushalts- und Finanzausschuss des Landes NRW: „Eine erneute Förderung soll die Einrichtungen in pandemischen Zeiten unterstützen. Darüber hinaus soll zusätzliches Personal aus dem Kreis der Alltagshelferinnen und -helfer für dauerhafte Tätigkeiten in den Kindertageseinrichtungen gewonnen werden, um langfristig die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.“

Können Alltagshelfer*innen, die bereits über das Bundesprogramm gefördert wurden (bis 31.12.2021) ab 01.01.2022 erneut gefördert werden?

Grundsätzlich ist eine Förderung über das neue Förderprogramm möglich, wenn die Verträge bis zum 31.12.2021 (Auslauf des Bundesmoduls) befristet gewesen sind. Doppelförderungen sind auszuschließen.

Laut den Fördergrundsätzen ist auch eine Erstattung von Personalkosten möglich, wenn Mitarbeitende schon in 2020/21 als Hilfskräfte neu eingestellt waren und Folgeverträge auf dieser Grundlage erfolgt sind. Gilt das auch, wenn eine Unterbrechung der Beschäftigung vorliegt?

(Der Träger hat beispielsweise eine Alltagshelferkraft befristet bis 31.07.2021 eingestellt und diese im Herbst erneut eingestellt und finanziert sie zurzeit aus den zusätzlichen Personalkraftstunden. Kann eine Förderung aus dem aktuellen Programm erfolgen?)

Da die Person auf Grundlage des Zuschussprogramms 2020/2021 neu eingestellt wurde, würden die Personalkosten als förderfähig angesehen, selbst wenn es sich nicht um denselben Arbeitsvertrag handelt.

Aufgrund einer rein kommunalen Förderung haben Träger für die Monate August bis Dezember 2021 kommunale Zuschüsse für Alltagshelfer*innen erhalten. Viele Träger haben in dieser Zeit neue Verträge abgeschlossen und fragen nun an, ob sie daraus resultierende Personalkosten 2022 mit dem neuen Landesprogramm abrechnen können.

Wenn es sich um Personen handelt, die auf Grundlage des Förderprogramms 2020/2021 eingestellt wurden, ist hier eine Förderung über das Programm 2022 möglich.

Ist mit dem Vertrag auch der Stundenumfang gemeint? Also z.B. im Juli 2021 waren 10 Stunden im Vertrag, die ab Oktober auf 15 Stunden erhöht wurden.

Wenn die Kraft auf der Grundlage der bisherigen Zuschussprogramme eingestellt wurde, und die Stundenzahl nach Ende des Landesprogramms erhöht wurde, ist eine Förderung ab Januar 2022 auch des erhöhten Stundenumfangs möglich. Dies gilt auch, wenn die Kraft zwischenzeitlich mit kommunalen Mitteln finanziert wurde.